

hängig ist von der Beschaffenheit der Gebäude und der aus dem ebenfalls anliegenden Verzeichnisse sich ergebenden Klassenziffer des betreffenden Orts oder Ortsteiles.

Das Ergebnis sind die auf den Neubau zu legenden Steuereinheiten.

2. Ueberschreitet der Wert einer Steuereinheit den Betrag von 80 *ℳ*, so ist die Steuer soweit zu erhöhen, daß der Wert der einzelnen Einheit auf diesen Betrag sinkt.
3. Gebäude, die ihrer Besonderheit wegen in den Klassifikationstaxif nicht passen, sind lediglich nach ihrem Neubauwerte einzuschätzen, wobei eine Steuereinheit mit 80 *ℳ* Wert angenommen wird.

§ 46.

Die Aenderung von Klassenziffern der Ortschaften oder Ortsteile ist nur nach Gehör des Gemeindevorstandes und mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

Die bisher eingeschätzten Steuerobjekte verbleiben auf ihrem alten Steuerfaze.

§ 47.

Bauplätze. Der Grund und Boden von Hausgrundstücken, die nicht mehr als zwölf Ar Fläche enthalten, sind bei einem Werte von mehr als 3 *ℳ* für das Quadratmeter in die erste Gartenklasse, bei einem Werte von 1,50 bis 3 *ℳ* in die zehnte Gartenklasse, bei noch niedrigerem Werte in die höchste Gartenklasse der betreffenden Ortschaft einzuschätzen.

Noch nicht mit Gebäuden besetzte Bauplätze im Werte von 6 *ℳ* und darüber für das Quadratmeter sind stets in die erste Gartenklasse einzuschätzen, auch wenn sie größer als zwölf Ar sind.

§ 48.

Eintritt der Steuerpflicht bei Gebäuden. Die Steuer von neu errichteten Gebäuden ist von dem Vierteljahrsersten ab zu erheben, vor dem das Gebäude bewohnbar wird.

§ 49.

Erfolgt die Einschätzung eines Gebäudes auf Antrag des Eigentümers vor der Fertigstellung, so ist im Kataster und Besitzstandsverzeichnis ein entsprechender Vermerk zu machen (im Aufbau eingeschätzt am).